



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82322
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

MDR - 188633-2019-9
Entwurf eines Bundesgesetzes
über Maßnahmen zum Schutz
vor Gefahren durch ionisierende
Strahlung (Strahlenschutzgesetz
2019 – StrSchG 2019);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 9. April 2019

zu **BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019**

Zu dem mit Schreiben vom 22. Februar 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019) wird wie folgt Stellung genommen:

ad § 3 Z 29:

In den Begriffsbestimmungen sollte entsprechend Art. 4 Z 56 der Richtlinie 2013/59/EURATOM auch definiert werden, was unter „normalen“ Expositionen zu verstehen ist.

ad § 3 Z 73 iVm Abschnitt 16 (§§ 63-66):

Es ist zu hinterfragen, aus welchen Gründen die Verlässlichkeit von Strahlenschutzbeauftragten nicht mehr gefordert wird, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 20, wonach in diesem Gesetz durchaus auf die Verlässlichkeit abgestellt wird und diesbezügliche Bedenken zur Untersagung der Tätigkeit führen können.

ad § 7 Abs. 3:

Es ist unklar, wie die nach dieser Bestimmung geforderte Sicherstellung umgesetzt werden soll. Die Regelung sollte präzisiert werden oder entfallen.

ad § 11 Abs. 1:

Die Vorgaben des zweiten Satzes des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2013/59/EURATOM sollten nicht nur in den Erläuterungen Erwähnung finden, sondern auch im Gesetz umgesetzt werden. Falls eine diesbezügliche Regelung im Verordnungswege geplant ist, sollte dies in den Erläuterungen ausdrücklich angeführt werden.

ad § 12 Abs. 1:

Es muss genauer dargestellt werden, was unter einer „neuen“ Tätigkeit zu verstehen ist. Der Begriff ist gerade angesichts des laufenden Fortschritts (in der Medizin) zu unbestimmt und führt zu Unklarheiten darüber, ob ein Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung nach § 13 des Entwurfes erforderlich ist oder nicht.

Beispielhaft wird auf die Bestimmung des § 8c Abs. 3 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) hingewiesen, wo „neue medizinische Methoden“ im Sinne des § 8c Abs. 1 definiert werden.

ad § 15 Abs. 4:

Nach den Erläuterungen soll sich am bisherigen Bewilligungssystem im Grunde nichts ändern. Im vorliegenden Entwurf fehlt – wie auch nach bestehender Rechtslage – eine klare Abgrenzung, wann ein zweistufiges Verfahren erforderlich ist und wann ein einstufiges Verfahren genügt. Es wird nun eine Errichtungsbewilligung gefordert, ohne eine Aussage darüber zu treffen, was diesbezüglich als bewilligungspflichtig anzusehen ist. Bautechnische Maßnahmen können auch für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen (z. B. Zahnröntgengeräte) erforderlich sein, für die bisher ein einstufiges Verfahren genügt.

Umgekehrt können für den Betrieb solcher Anlagen, für die derzeit ein zweistufiges Verfahren erforderlich ist, je nach vorhandener Bausubstanz, Aufstellungsort etc. bautechnische Maßnahmen entbehrlich sein. Wenn ein zweistufiges Verfahren in bestimmten Fällen weiterhin als notwendig angesehen wird, dann sollte nicht nur auf das Erfordernis bautechnischer Maßnahmen abgestellt werden, sondern es sollten weitere Kriterien in diese Bestimmung aufgenommen werden, wie Art, Umfang, typisches höheres Gefährdungspotential der geplanten Tätigkeit etc.

ad § 15 Abs. 6 Z 6:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausdrücklich nur auf den Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung abgezielt wird. Der ausreichende Schutz im Rahmen einer beruflichen Exposition wäre demnach keine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung. Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung eingeräumt wird, obwohl in manchen Bereichen der Strahlenschutz unzureichend ist.

ad § 15 Abs. 8:

Die Verordnungsermächtigung sollte um die Möglichkeit zur Festlegung von Tätigkeiten, die ein zweistufiges Bewilligungsverfahren erfordern, ergänzt werden.

ad § 16 Abs. 1:

Es sollte klargestellt werden, was unter dem angeführten Probetrieb zu verstehen ist. Ein Betrieb mit Patienten sollte auf keinen Fall darunter fallen.

ad § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Z 3:

In einem Antrag sollte nicht nur eine Strahlenschutzbeauftragte/ein Strahlenschutzbeauftragter *genannt* werden, sondern die Bestellung und Namhaftmachung einer/eines geeigneten Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 3 Z 73 sollte *Voraussetzung* für eine Bewilligung sein. Verpflichtend sollte die Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise für die genannte Person sein.

ad § 17 Abs. 2:

Die Vorschreibung der benötigten Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten sollte nicht generell bei jeder Bewilligung, sondern nur – wie bei den Medizinphysikerinnen/Medizinphysikern – „erforderlichenfalls“ notwendig sein.

ad § 20 Abs. 2:

Die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger sollte auch ausdrücklich verpflichtet werden, „seine/seinen“ Strahlenschutzbeauftragte/n bekanntzugeben. Die Bestimmung des § 65 des Entwurfes über den Wechsel in der Person der/des genannten Strahlenschutzbeauftragten bezieht sich schließlich nicht ausdrücklich auf die Nachfolgerin/den Nachfolger einer Inhaberin/eines Inhabers einer Bewilligung.

Bei juristischen Personen erscheint es nicht unbedingt erforderlich, jeden Wechsel von vertretungsbefugten Personen der zuständigen Behörde zu melden.

ad § 21 und § 147:

Der Widerruf einer Bewilligung sollte auch dann vorgesehen werden, wenn Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind und trotz Setzung einer angemessenen Frist der rechtskonforme Zustand nicht wiederhergestellt wird.

Auch wenn festgestellte Mängel nach Setzung einer angemessenen Frist nicht behoben werden und dadurch ein angemessener Strahlenschutz nicht mehr gewährleistet ist, sollte der Widerruf einer Bewilligung möglich sein.

Bei Verdacht der unbefugten Ausübung von Tätigkeiten sollte eine gesetzliche Grundlage für das Betreten von Räumlichkeiten und die Einsichtnahme in Unterlagen durch Organe der Behörde ausdrücklich vorgesehen werden.

Bei unbefugter Ausübung von Tätigkeiten sollten behördliche Maßnahmen zur wirksamen Unterbindung der Fortsetzung der Tätigkeit, wie die Außerbetriebsetzung von Geräten, ermöglicht werden, auch wenn keine ausreichenden Feststellungen über eine „Gefahr im Verzug“ getroffen werden können. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn keine verlässlichen Informationen über Materialien von Wänden oder Türen, oder über den Umfang der Tätigkeit vorliegen.

ad § 22:

Gemäß Abs. 1 der Bestimmung ist der zuständigen Behörde die Beendigung einer Tätigkeit unverzüglich schriftlich zu melden. Gemäß Abs. 2 Z 2 erlischt die Bewilligung gemäß §§ 16 oder 18 auch bei einer Unterbrechung der bewilligten Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren. Da der Unterbrechungsbeginn nicht zu melden ist, ist der Zeitraum von 3 Jahren für die Behörde nicht bzw. schwer feststellbar. Bisher gab es eine Bekanntgabepflicht für eine Unterbrechung (vgl. § 12 Abs. 6 geltendes Strahlenschutzgesetz).

Für das Erlöschen einer Errichtungsbewilligung wird vorgeschlagen, statt auf Baubeginn und Bauende auf das Erwirken einer Bewilligung nach § 17 innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen (siehe § 22 Abs. 2 Z 4 lit. a und b).

ad § 30 Abs. 1 Z 1:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen angeführt werden, wer für die Umsetzung dieser Bestimmung, also die Rechtfertigung, verantwortlich sein soll.

ad § 31:

In der Bestimmung sollte dezidiert festgehalten werden, dass eine betroffene Person jedenfalls über die Exposition zu informieren ist, falls diese ohne Einwilligung nach Abs. 1 Z 4 leg. cit. erfolgt.

- **Abs. 1 Z 1:** Es sollten die konkreten Bestimmungen angeführt werden, nach denen eine Bewilligung eingeholt werden muss.
- **Abs. 1 Z 2 lit. a):** Es ist nicht verständlich, warum auf § 30 Abs. 1 Z 2 verwiesen wird.

ad § 148:

In Abs. 1 sollte bei dem Wort „Bundesministerin“ der Zusatz „für Nachhaltigkeit und Tourismus“ hinzugefügt werden, wie er sonst im Gesetzesentwurf durchgängig verwendet wird.

ad § 156:

In Abs. 5 dieser Bestimmung wird festgelegt, dass gemäß § 20 StrSchG bauartzugelassene Geräte, die die im Verordnungsweg festgelegten Dosisleistungs- oder Aktivitätswerte überschreiten, nur noch bis 31. Dezember 2020 auf Grundlage des Bauartscheins verwendet werden dürfen und danach einer Bewilligung nach § 15 bedürfen. Empfehlenswert wäre eine Verpflichtung der Inhaberin/des Inhabers, die Nichtweiterverwendung solcher nach § 20 StrSchG bauartzugelassener Geräte an die nach § 15 zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 2020 zu melden, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 – 191746/2019)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>